

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 40 Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 30

-Mail: Joerg.Freese @Landkreistag.de

AZ: V-428-25/2

Datum: 29.11.2018

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz Frau RinAG Wunderlich Referat I A 1

per E-Mail: IA1@bmjv.bund.de

2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts

Sehr geehrte Frau Wunderlich,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum 2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts. Die zahlreichen Änderungsvorschläge spiegeln die lebhafte Diskussion in der (Fach-) Öffentlichkeit in den vergangenen Jahren wider. In dieser Stellungnahme beschränken wir uns auf grundsätzliche Hinweise und Kritik- bzw. Verbesserungsvorschläge zu den aus kommunaler Sicht in besonderer Weise relevanten Änderungsvorschlägen.

I. Allgemeine Hinwiese

Strikte gesetzliche Vorgaben an die Landkreise mit ihren Jugendämtern, die im Detail deren Organisations- und Personalhoheit berühren, sind ein Fremdkörper im System der kommunalen Selbstverwaltung. Daher muss im Bundesrecht deutlich zurückhaltender von dem Instrument der Festlegung von Personalstandards u. ä. Gebrauch gemacht werden. Wir bitten dringend, dies bei allen weiteren Überlegungen zu berücksichtigen.

Daneben treten immer dann Probleme auf, wenn durch Entscheidungen der Justiz die kommunale Kinder- und Jugendhilfe zu Leistungen verpflichtet wird, die nicht von der Justiz zugleich auch finanziert werden. Solche Leistungen, die weder formal noch inhaltlich den entsprechenden Verfahren und Qualitätsvorgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen, von den Landkreisen finanzieren zu lassen, ist aus unserer Sicht immer hoch problematisch.

Die gemeinsame Sorge für Kinder nicht verheirateter Eltern spielt in Deutschland eine immer größere Rolle. Entsprechende Sorgeerklärungen können bei den Jugendämtern beurkundet werden und werden nach Weitergabe der Urkunden im sogen. Sorgeregister des Geburtsjugendamtes dokumentiert. Die Nachfrage nach Bescheinigungen über das Sorgerecht ist seit Jahren steigend. Leider sieht das geltende Recht nicht vor, Sorgerechtsänderungen, die von den Familiengerichten getroffen werden, den Geburtsjugendämtern mitzuteilen. Dies gilt auch für den Entzug der elterlichen Sorge. Hier gilt es, eine entsprechende Vorschrift zu schaffen, um solche Bescheinigungen deutlich zu erleichtern.

Bei den Regelungen zu den unterschiedlichen Typen von Vormundschaften fordern wir, dass diese klar in einer Rangfolge zueinander stehen sollten. Dies gilt auch im Verhältnis zueinander bei doppelten Bestellungen einer Pflegeperson als Ergänzungspfleger und eines externen Vormunds/Pflegers.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1775 BGB-E

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Bemühungen der Familiengerichte verstärkt werden sollen, den für den Einzelfall geeigneten Vormund auszuwählen und zu bestellen. Ob dazu das neu vorgesehene Instrument der "vorläufigen Vormundschaft" tatsächlich notwendig ist, stellen wir allerdings in Frage. Es ist zu befürchten, dass die Gerichte noch häufiger als bisher auf das Jugendamt zurückgreifen und für die Suche nach einem geeigneten endgültigen Vormund die in § 1782 Abs. 2 des Entwurfs genannte 3-Monatsfrist voll ausschöpfen werden. Derzeit hingegen gelingt es den Gerichten in aller Regel zügig Klarheit über die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu schaffen. Allen Beteiligten ist die Notwendigkeit einer zügigen Zuarbeit bewusst. Zudem besteht für das Jugendamt und etwaige Pflegepersonen ein Notvertretungsrecht. Auch sind die Angelegenheiten der Alltagssorge geklärt. Eine zügige und verbindliche Klärung der Vormundschaft ist im Interesse des Mündels und der beteiligten Jugendämter einem mehrmonatigen Schwebezustand vorzuziehen. Auf die Einführung der vorläufigen Vormundschaft sollte verzichtet werden.

Gerade in der Anfangsphase einer Vormundschaft sind außerordentlich viele Mündelkontakte erforderlich, und es müssen verschiedenste Fragestellungen geklärt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass vorläufige Vormundschaften auch einen nicht unerheblichen Mehraufwand für die betroffenen Jugendämter bedeuten würden. Wir gehen davon aus, dass vorläufige Vormundschaften nach der geltenden Rechtslage nicht auf die in § 55 SGB VIII geregelte Fallzahlobergrenze für das Führen von Vormundschaften und Pflegschaften angerecht wird. Dies ist allerdings nach dem gültigen Gesetzentwurf nicht eindeutig. Hierdurch wird deutlich, dass bundesrechtliche Regelungen zu Anzahl und Organisation von zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kommunalverwaltungen keine sachgerechte Lösung für die Zukunft darstellen können (s. o.).

Zu § 1778 BGB-E

Die Befugnis zur Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens durch die Pflegeperson erfolgt bereits bisher im Rahmen des § 1688 BGB und hat sich in der Praxis bewährt. Eine gerichtliche Übertragung auf die Pflegeperson sollte nur in Einzelfällen und nur nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung des Kindeswohls erfolgen. Aus diesem Grund besteht die Besorgnis, dass § 1778 Abs. 2 in der Form des Entwurfs zu Missverständnissen führen kann. Ist kein Vormund oder Pfleger bestellt, kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder Pflegeeltern nach § 1630 Abs. 3 BGB schon jetzt Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen.

Zu § 1781 BGB-E

Nach dieser Vorschrift hätte das Jugendamt, das zum Vormund bestellt werden soll, dem Familiengericht vorab mitzuteilen, welchem Mitarbeiter es die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds übertragen wird. Diese Regelung greift erneut in die Organisations- und Personalhoheit des Jugendamtsträgers ein, ist wenig praktikabel und verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand. Auch ist nach der uns bekannten Praxis kein Grund erkennbar, der eine solche Regelung erfordern würde. Zudem wäre in der Praxis bei Abwesenheit des be-

nannten Vormunds keine rechtliche Vertretung möglich. Dies führt bei der Ausübung der Vermögenssorge, z. B. Anlage eines Kontos bei einer Bank, auch dazu, dass die privaten Daten des Mitarbeiters beim jeweiligen Institut zu hinterlegen wären. Nach alldem erscheint es erforderlich, diese vorgesehene Neuregelung zu streichen.

Besser wäre die Angleichung eines Auswahlverfahrens zum Vereinsvomund. Die Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins müssen vor Antragstellung nicht ausgewählt bzw. im Antrag benannt werden.

Zu § 1782 BGB-E

Die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft nur für die Dauer von drei Monaten ist aus der Sicht des Kindes oder Jugendlichen zu kurz. Die Zeitspanne ist in keiner Weise ausreichend für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zum Mündel. Diese ist jedoch Voraussetzung, um die notwendigen, richtungsweisenden Angelegenheiten für das Mündel zu regeln. Sollte der Gesetzgeber an dem Instrument der vorläufigen Vormundschaft festhalten, ist dem Jugendamt als vorläufigem Amtsvormund ausreichend Zeit einzuräumen. Die vorläufige Vormundschaft sollte daher mindestens die Dauer von einem Jahr haben, um eine gewisse Kontinuität für das Kind zu gewährleisten.

Zudem ist nicht klar, innerhalb welcher Frist dem Gericht mitzuteilen ist, welcher Mitarbeiter die Aufgabe des vorläufigen Vormunds übernehmen soll. Bedenken wurden auch hinsichtlich der daraus resultierenden zusätzlichen Aufgaben für das Jugendamt geäußert, die sich aus der Berichtspflicht des Jugendamtes zur Auswahl des endgültigen Vormunds einschließlich Begründung ergeben.

Zu § 1804 BGB-E

Die vorgesehene jährliche Erörterung des Berichts des Vormunds durch das Familiengericht mit dem Mündel wird deutlich hinterfragt. Die Kinder in öffentlicher Erziehung haben bereits eine Vielzahl von Kontakten mit Erwachsenen, zu denen sie keine Beziehung haben, bspw. mit den Mitarbeitern des ASD, des Pflegekinderdienstes, mit dem Vormund, Ärzten, Therapeuten, Gutachtern und Verfahrenspflegern sowie Richtern. Die Belastung aus einem zusätzlichen, einmal jährlich durchzuführenden Gespräch mit dem Familiengericht wird insoweit als sehr hoch und in der Sache nicht hilfreich eingeschätzt. Der Bericht an das Familiengericht sollte auch weiterhin in erster Linie als Aufsichtsmittel des Familiengerichts gegenüber dem Vormund anzusehen sein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Freese